



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11848
FAX +49 30 18 681-511848

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei

hier: Besuch den Bundespolizeireviere Hamburg-Altona am 11 Juni 2019

Bezug: Besuchsbericht BSVF, Az.: 2211/2/19 vom 23. September 2019

Aktenzeichen: B2-52004/234#1

Berlin, 19. November 2019

Seite 1 von 4

Anlage: ohne

Sehr geehrter Damen und Herren,

für Ihren Besuch des Bundespolizeireviere Hamburg-Altona am 11. Juni 2019 sowie Ihren entsprechenden Bericht danke ich Ihnen. Auf Ihre Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

Zu C.I.1.Matratzen

Ihre Empfehlung wurde aufgenommen. Demnach hat die Bundespolizeiinspektion Hamburg die Beschaffung von abwaschbaren und schwer entflammaren Matratzen für die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviere Hamburg-Altona in Auftrag gegeben.

Zu C.I.2 Rauchmelder

Im Zuge der geplanten und bevorstehenden Deckenertüchtigung werden im Bundespolizeirevier Hamburg-Altona beide Gewahrsamsräume mit Rauchmeldern ausgestattet. Der planmäßige Abschluss der Baumaßnahme ist für Dezember 2019 avisiert.

Darüber hinaus kann ich Ihnen mitteilen, dass mittlerweile 92 % der Gewahrsamsräume der Bundespolizei mit Rauchmeldern ausgestattet sind. Erforderliche Umbaumaßnahmen bzw. die Ausstattung neuer Gewahrsamsräume bei Umzug der Dienststellen sind zu einem Großteil beschlossen oder befinden sich bereits in der Planung. Die Bundespolizeidirektionen wurden durch das Bundespolizeipräsidium erneut auf das Erfordernis einer entsprechenden Ertüchtigung hingewiesen.

Zu C.I.3 Tageslicht

Für die Lage, Beschaffenheit und Einrichtung von Gewahrsamsräumen gilt ein entsprechendes Raumprogramm (BRAS 607.2), das Planungshinweise für Gewahrsamsbereiche in Dienststellen der Bundespolizei auf Ortsebene gibt. Demnach soll, sofern es die baulichen Gegebenheiten zulassen, im Gewahrsamsraum ein Fenster als Tageslichtquelle eingebaut oder im Rahmen von Um- und Neubauten von Gewahrsamsbereichen nachträglich ermöglicht werden. Ihre Empfehlung wurde von der Bundespolizeidirektion Hannover aufgenommen und wird bei zukünftigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt, sofern dieses baulich umsetzbar ist.

Zu C II – Einsehbarkeit des Gewahrsams

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Bundespolizeirevier Hamburg-Altona ist eine räumliche Trennung des Besucherempfangs und der Gewahrsamsräume derzeit nicht möglich. Die bauliche Umsetzung einer räumlichen Trennung ist bereits Gegenstand laufender Abstimmungsgespräche zwischen der Bundespolizei und der Eigentümerin der Räumlichkeiten (Deutschen Bahn AG). Bis zur baulichen Veränderung ist beabsichtigt, eine provisorische Trennung zu installieren.

Zu C III – Fesselung

In der Bundespolizei sind unterschiedliche Fesselungsmittel zugelassen und eingeführt. Neben der schließbaren Stahlhandfessel, sind beispielsweise auch Handfesseln aus Klettband in der Ausstattungsnachweisung der Bundespolizei hinterlegt. Grundsätzlich ist der Einsatz von schließbaren Stahlhandfesseln aus Gründen der Eigensicherung zu bevorzugen. Diese verfügen zudem über eine Arretierungsfunktion, die das Risiko einer Selbstverletzung oder ein Abschnüren der Handgelenke minimiert.

Zu C IV – Gewahrsamsdokumentation

Nach internen Richtlinien (BRAS 391) ist über jede im Gewahrsam untergebrachte Person ein vollständiger Nachweis zu führen. Dabei sind alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig und lückenlos zu dokumentieren. Ihre Empfehlung wurde seitens der Bundespolizeidirektion Hannover zum Anlass genommen um in der kommenden Führungskräftebesprechung erneut auf das Erfordernis der lückenlosen Dokumentation hinzuweisen und entsprechend zu sensibilisieren.

Zu C V – Kameraüberwachung

Die Bundespolizeiinspektion Hamburg hat Ihre Empfehlung aufgenommen und die Anbringung weiterer Piktogramme veranlasst.

Zu C VI – Notausgang

In Abhängigkeit von der Verlegung des Fernverkehrsbahnhofs von Hamburg-Altona nach Hamburg-Diebsteich wird derzeit eine Revierverlagerung nach Hamburg-Diebsteich geprüft. Sofern eine Verlegung nicht erfolgt, ist die Erweiterung des Reviers und damit dann auch die Schaffung eines Fluchtweges als mittelfristige Lösung vorgesehen. Zur Alarmierung des Bundespolizeireviers im Brandfall prüft die DB AG die Umsetzung der optischen und akustischen Alarmaufschaltung.

Zu C VII – Verpflegung

Im Bereich des Bundespolizeireviers Hamburg-Altona wird grundsätzlich kein Langzeitgewahrsam durchgeführt. Sollte eine im Gewahrsam befindliche Person dennoch Verpflegung benötigen, wird dies vorrangig aus Barmitteln der polizeipflichtigen Person bezahlt. Handkassen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Hannover bisher nur am Sitz der jeweiligen Bundespolizeiinspektion. Die Bundespolizeidirektion Hannover hat Ihre Empfehlung aufgenommen und prüft derzeit den erweiterten Bedarf an Handkassen mit Blick auf die Bundespolizeireviere.

Zu C VIII – Vertraulichkeit von Gesprächen

Das Bundespolizeirevier Hamburg-Altona verfügt über eine neue Telefonanlage mit einem entsprechenden kabellosen Telefon, welches für Gespräche im Gewahrsamsbereich geeignet ist. Ihre Empfehlung wurde aufgenommen und die Bundespolizeiinspektion Hamburg diesbezüglich sensibilisiert.

Zu C XIV – Vorhalten von Hygieneartikeln

Ihre Empfehlung wurde aufgenommen und die Bundespolizeiinspektion Hamburg diesbezüglich sensibilisiert.

Zu C X – Waffen im Gewahrsam

Im Gewahrsamsbereich ist das Tragen von Schusswaffen nach internen Vorschriften der Eigensicherung (Leitfaden 371) grundsätzlich nicht vorgesehen. Es sind daher vor den Gewahrsamsbereichen sichere Ablagemöglichkeiten zu schaffen. Die Bundespolizeiinspektion Hamburg prüft derzeit die Schaffung entsprechender Ablagemöglichkeiten.

Zu D – Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Eine Pflicht zur namentlichen Kennzeichnung von Personal der Bundespolizei besteht nicht. Die Möglichkeit der Identifizierung des verantwortlichen Personals ist durch die Eintragungen im Gewahrsamsbuch gegeben.